

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2022/142
Ausschuss für Personal, Organisation und Gleichstellung	nicht öffentlich	10.10.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	12.10.2022
Kreistag	öffentlich	10.11.2022

Tagesordnungspunkt

Besetzung der freien Wahlbeamtenstelle einer/eines Kreisrätin/Kreisrates nach Besoldungsgruppe B 4 NBesG

Beschlussvorschlag:

Frau Dagmar Flohr wird -vorbehaltlich der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich- zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Kreisrätin ernannt.

Gleichzeitig wird Frau Flohr in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 4 eingewiesen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 108 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) können in Landkreisen außer dem Hauptverwaltungsbeamten (Landrat) auch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 7 der Hauptsatzung des Landkreises Aurich bestimmt, dass die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrates als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine/ein weitere/weiterer leitende/r Beamtin/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Eine Änderung der Hauptsatzung als Voraussetzung für die Besetzung einer zusätzlichen Dezernentenstelle, ist durch die Einholung eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages in seiner Sitzung am 10.11.2022 beabsichtigt.

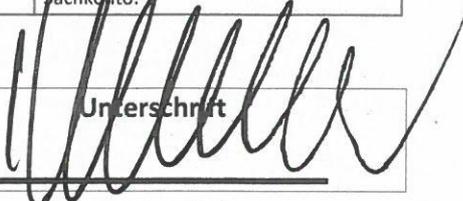
Die zusätzliche Dezernentenstelle wurde im Stellenplan 2022 des Landkreises Aurich eingerichtet.

Die Stelle wurde im September 2022 öffentlich ausgeschrieben, woraufhin insgesamt drei Bewerbungen eingegangen sind, von denen lediglich die Bewerbung von Frau Dagmar Flohr die in der Stellenausschreibung vorausgesetzte Qualifikation erfüllte.

Frau Flohr ist seit 15 Jahren beim Landkreis Aurich beschäftigt. Nebenberuflich hat Frau Flohr ein Studium der Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen.

Unter Beachtung der Auswahlkriterien Eignung, Befähigung und Sachkunde (§ 109 Abs. 2 S. 2 NKomVG) soll Frau Dagmar Flohr zur Beamtin auf Zeit für die Dauer von acht Jahren gewählt und zur Kreisrätin ernannt werden. Für die Wahl ist gem. § 109 Abs. 1 NKomVG die absolute Mehrheit erforderlich, d. h. es muss die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages für Frau Flohr stimmen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			
Zusätzlicher Aufwand monatlich:			Betrag: 13.018,05 Euro
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Budget üpl. Ausgabe apl. Ausgabe	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	

Erstellungsdatum: <u>03.11.2022</u>	Unterschrift 
---	---

